

Bike2JumpLA



Genderklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie personen- und funktionsbezogenen Hauptwörtern in der Satzung und den Ordnungen des Vereins Bike2JumpLA e.V. die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.) Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Bike2JumpLAe.V.“.

2.) Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Langenenslingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

3.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.) Bundeskinderschutzgesetz

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitenden anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Vereinszweck und -verwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Errichtung eines „Dirtpark“ für und der Unterhalt dessen. In diesem Sinne verfolgt der Verein die Zielsetzung der Förderung der Jugendarbeit und des Sports.

2.) Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Abteilungen oder Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

4.) Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Büroartikel und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Ansprüche müssen spätestens

vier Wochen nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres beim Kassierer bzw. den Abteilungskassierern geltend gemacht werden. Alternativ können der Vorstand bzw. die Abteilungsausschüsse anderslautende Regelungen beschließen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal in dieser Höhe. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern (z.B. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Abteilungsleitungen, ...) eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG („Ehrenamtszuschale“) beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitgliedsberechtigung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein unter § 7 benanntes Organ (i.d.R. Abteilungsleitungen) zu richten ist. Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Mitgliedern bedarf der Unterschrift mind. eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3.) Anerkennung und Unterstützung der Grundsätze des Vereins

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

4.) Ablehnung eines Mitgliedsantrags

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein Organ nach § 7 delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar mit bewilligter Antragsstellung.

6.) Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2.) Nutzung von Vereisanlagen

Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitglieder- bzw. an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl der Jugendleitung.

4.) Datenaktualisierung

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bzw. die Abteilungen laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (schriftlich oder in Textform) zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von:

- i) Änderungen der Anschrift
- ii) Änderungen der Bankverbindung (bei der Teilnahme am Einzugsverfahren)
- iii) Änderungen der persönlichen Voraussetzungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Wegfall von Begünstigungszwecken, etc.).

5.) Kostenverantwortung

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4.) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6.) Besondere Verdienste

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch die Organe des Vereins nach § 7, durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Details zur Ehrenmitgliedschaft und weitere Möglichkeiten zur Auszeichnung und Würdigung verdienter Mitglieder regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2.) Ausnahmen von der Beitragspflicht und Beitragserleichterungen

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

3.) Sonderkündigungsrecht

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten außerordentlich (schriftlich oder in Textform) zu kündigen. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit

automatisch als erwachsene Mitglieder (i.d.R. aktive Mitglieder) im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Freiwilliger Austritt (Kündigung)

Der freiwillige Austritt kann durch eine Erklärung (schriftlich oder in Textform) gegenüber dem Vorstand oder den Abteilungsleitungen erfolgen. Für den Austritt Minderjähriger reicht die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters.

3.) Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachter Ausschluss)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bzw. der Abteilungsleitungen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich oder in Textform zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an den Vereinsausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei Vorstand schriftlich oder in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Vereinsausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1.) Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2.) Haftung im Innenverhältnis

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr (i.d.R. im ersten Quartal) der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.

2.) Versammlungsdurchführung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3.) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Langenenslingen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen im Vorfeld und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassungen zu benennen sind, einzuberufen.

4.) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5.) Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

8.) Stimmrechtsausübung

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9.) Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Diese Regelungen gelten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, für die Abstimmungen und Wahlen in allen anderen Vereinsorganen. In ein Vereinsamt gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen aller

wahlberechtigten anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit wird so lange weitergewählt, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit erreicht.

Die Wahl in ein Vereinsamt kann von dem Organ, dass sie vorgenommen hat, widerrufen werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Abteilungsleitungen und der Delegierten der Abteilungen für den Vereinsausschuss
- Festsetzung der Höhe des Gesamtvereinsbeitrags
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstandschaft

1.) Zusammensetzung und Vertretung

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- a) Der erste Vorsitzende
- b) Der zweite Vorsitzende
- c) Der Kassierer
- d) Der Schriftführer

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2.) Aufgaben

Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses

3.) Amtsdauer

Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Vorstandssitzungen

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann schriftlich oder in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins (§ 7) ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten/bestimmten Schriftführer (digital) zu unterschreiben ist.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen können gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Kostenersatz für grob fahrlässig begangene Sachbeschädigungen
- d) Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 14 Kassenprüfer

1.) Amtsträger und -dauer

Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

2.) Aufgaben

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Informationspflicht

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

4.) Vorzeitiges Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Vorstandschaft bzw. die Abteilungsleitung bis zur nächsten Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Datenschutz

1.) Datenerhebung

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2.) Datenspeicherung von Mitgliedern

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, ...) auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3.) Datenweitergabe an Verbände

Bei Mitgliedschaft des Württembergischen Landessportverbundes e.V. (WLSB) und seiner Sportfachverbände (z.B. WRSV, WFV, ...) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben/Funktionen werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende sowie die Bezeichnung der ausgeübten Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von offiziellen Wettkämpfen (z.B. Liga-Spiele, Turniere, ...) meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sport im Verein betrieben wird.

4.) Sonstige Informationen Datenverarbeitung von Nichtmitgliedern

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn diese zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen

Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

5.) Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke der für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

6.) Zweckbindung

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein tätigen Personen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7.) Datenschutzerklärung und -unterrichtung

Darüber hinaus gelten die Datenschutzerklärung und -unterrichtung gemäß Mitgliedsantrag/Änderungsantrag.

§ 19 Auflösung

1.) Beschlussorgan und -fähigkeit

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung (§ 9 Ziffer 6) beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins unterliegt den Anforderungen von § 9 Ziffer 7.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2.) Liquidation

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.) Vermögensbindungsklausel

Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeinde Langenenslingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4.) Vereinsfusion

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Langenenslingen, den 31.03.2023

Martin Ludwig
(Erste/r Vorsitzende/r)

Uli Steimer
(Zweite/r Vorsitzende/r)